

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**  
Auflassung der Stau- und Triebwerksanlage auf Flur-Nr. 29 der Gemarkung Walkertshofen mit  
ökologischem Gewässerausbau der Neufnach

## **Bekanntmachung**

Der Betreiber der Stau- und Triebwerksanlage auf Flur-Nr. 29 der Gemarkung Walkertshofen hat beim Landratsamt Augsburg im Zuge der Auflassung die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung zur Teilverfüllung des Triebwerkskanales Flur-Nr. 37/2 der Gemarkung Walkertshofen sowie den ökologischen Ausbau der Neufnach durch Anlegen eines neuen Seitengrabens auf den Flurstücken 935 und 934 der Gemarkung Walkertshofen zur Schaffung der Durchgängigkeit beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG. Die Untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach §§ 5 und 7 Abs. 2 i.V. mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und gegebenenfalls das Vorhaben unter Einbeziehung der sonstigen Schutzkriterien gemäß Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Der Triebwerkskanal Flur-Nr. 37/2 der Gemarkung Walkertshofen ist von der Lebensraumaussstattung her eher von untergeordneter Bedeutung (strukturarm) und wird im Zuge der Triebwerksauflassung teilweise verfüllt. Über 1/3 des Kanals wird als oberstromig angebundener Totarm (Verlandungszone) erhalten.

Auf den Flurstücken 935 und 934 der Gemarkung Walkertshofen wird ein neuer naturnaher Bachlauf (Seitengraben) mit einer Gesamtlänge von rund 135 m geschaffen, was den Verlust an evtl. Lebensraum durch die Teilverfüllung des Kanals mehr als ausgleicht. Der neue Gewässerabschnitt verfolgt das Ziel die Neufnach in diesem Bereich für die Fischfauna durchgängig zu machen und schafft durch die naturnahe Gestaltung ökologisch hochwertige Lebensräume in und am Gewässer für die vorkommende Flora und Fauna. Die biologische Vielfalt wird durch den neuen Gewässerabschnitt maßgeblich aufgewertet.

Entlang des linken Ufers der Neufnach ober- und unterhalb des direkten Maßnahmegebietes grenzen zwei amtlich kartierte Biotope (Hochstaudenflur) an. Durch die infolge der Auflassung der Stauanlage verbundene Wasserstandsabsenkung oberhalb der Ausleitung des Seitengrabens könnten die ansonsten durch die Maßnahmen unberührten Biotope beeinträchtigt werden. Diese Feuchtbiotope werden durch Hangwasser der westlich angrenzenden Flächen gespeist. Durch die geringe Absenkung der Neufnach um 0,25 m sowie die Reduzierung der Verfüllstrecke des Triebwerkskanals werden diese Flächen, wenn überhaupt, vernachlässigbar beeinträchtigt. Durch die Absenkung wird einerseits auch Retentionsraum bei Hochwasser geschaffen und andererseits der nach Durchführung der Baumaßnahmen nicht mehr benötigte Staubereich in der Neufnach teilweise aufgelöst, so dass der Bach wieder mehr Fließcharakter bekommt.

Durch den verfahrensgegenständlichen Gewässerausbau sind standortbezogen keine empfindlichen Gebiete nachteilig betroffen.

Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 14.11.2022  
Landratsamt Augsburg



Höhr  
Geschäftsbereichsleitung